
Auszug aus dem Bericht der

Bundesanwaltschaft

über ihre Tätigkeit im Jahr 2010

an die

I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

I. Einleitung

Das Ende des Jahres 2010 war für die Bundesanwaltschaft (BA) quasi der Vorabend zu einem Jahr grundlegender Neuerungen. Die eidgenössischen Räte hatten im Frühjahr 2010 beschlossen, die BA künftig nicht mehr der doppelten Aufsicht von Bundesrat und Bundesstrafgericht, sondern der Aufsicht des Parlaments zu unterstellen und die BA aus der allgemeinen Bundesverwaltung herauszulösen und zu verselbständigen.

Gleichzeitig wurde auf den 01.01.2011 mit der Inkraftsetzung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt (URA) abgeschafft und in die BA integriert.

Das Geschäftsjahr 2010 der BA war daher geprägt von zahlreichen und umfangreichen Arbeiten und Projekten im administrativen Bereich. Insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Neuordnung der Aufsicht über die BA und der Herauslösung der BA aus der Bundesverwaltung liess sich nur mit einer strukturierten Projektarbeit bewältigen und rechtzeitig abschliessen.

Auch die Arbeiten für die Integration des URA und für die Anwendung der neuen StPO konnten erfolgreich durchgeführt werden.

Die Mitarbeitenden der BA wurden in zahlreichen Ausbildungsveranstaltungen auf die Anwendung des neuen Verfahrensrechts vorbereitet und sind motiviert, dieses in der Praxis anzuwenden.

II. Allgemeines

1. Personalbestand der BA

Per Ende 2010 hatte die BA total 131.1 Stellen, welche sich auf ihre vier Standorte (Bern, Lausanne, Lugano und Zürich) verteilen.

2. Herauslösung der BA aus der Bundesverwaltung / Neuordnung der Aufsicht über die BA

Mit der Verabschiedung des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) durch die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession 2010 wurde ein neues Aufsichtsmodell über die BA beschlossen. Die BA sollte künftig nicht mehr unter der doppelten Aufsicht von Bundesrat und Bundesstrafgericht (I. Beschwerdekammer), sondern unter der fachlichen und administrativen Aufsicht einer von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde stehen. Entsprechend wurde die BA per 01.01.2011 insofern verselbständigt, als sie aus dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und der Bundesverwaltung ausgegliedert wurde.

Die Umsetzung der Beschlüsse der eidgenössischen Räte liess sich nur mit einer strukturierter Projektarbeit bewältigen und rechtzeitig abschliessen. Zu diesem Zweck wurde das Projekt "BA 2011" ins Leben gerufen. Dieses hatte die Aufgabe, die künftige Selbständigkeit der BA formell und materiell vorzubereiten und damit einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, so dass die BA auch im neuen Jahr voll operativ tätig sein kann. Daneben wurde die BA von der Chefin des EJPD auch beauftragt, die notwendigen, organisatorischen Vorbereitungsarbeiten für die Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft an die Hand zu nehmen und diese Aufgabe ins Projekt "BA 2011" zu integrieren.

Erstellt wurde in Nachachtung von Art. 9 Abs. 3 StBOG auch ein Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft (SR 173.712.22).

3. Neue schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

Da nicht nur das StBOG auf den 01.01.2011 in Kraft trat, sondern auch die neue StPO, wurden die Mitarbeitenden der BA im Laufe des Jahres 2010 in zahlreichen Ausbildungsveranstaltungen auf die Anwendung des neuen Verfahrensrechts vorbereitet. In die Ausbildung einbezogen wurde auch die Bundeskriminalpolizei (BKP).

Die Inkraftsetzung der neuen StPO bedeutete ferner die Auflösung des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes (URA). Auch die Arbeiten für die Integration des URA in die BA konnten erfolgreich durchgeführt werden.

4. Internationale Zusammenarbeit

Die BA beteiligte sich 2010 an der Seite von Vertretern des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wieder an den Arbeiten der OECD-Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung. Ferner nahm ein Vertreter der BA an den Arbeiten der GRECO (Staatengruppe gegen Korruption; Instrument des Europarates zur Korruptionsbekämpfung) teil. Die Schweiz wird im Jahre 2011 Gegenstand von Länderexamen durch die OECD, der GRECO und auch der UNO (Umsetzung der UNCAC, der UNO-Konvention gegen die Korruption) sein. Die BA leistete bzw. leistet einen Beitrag an die Vorbereitung dieser Länderexamen.

Im Rahmen einer strategischen Priorisierung der Auslandskontakte hat die BA im Jahre 2010 den Schwerpunkt in geographischer Hinsicht auf Europa sowie Südamerika (insbesondere Brasilien) gelegt. Thematisch wurden dabei der Nachweis von Vorfällen der Geldwäscherei (namentlich Korruption), der Nachweis von organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus und die Einziehung von Vermögenswerten priorisiert. Entsprechend hat die BA 2010 ihre Vertretung in internationalen Netzwerken festgelegt. Dabei ist als Beispiel die Vertretung der BA in der International Association of Anti-Corruption Authorities (IAACA) zu nennen. Diese Organisation, welche vom UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) unterstützt wird, hat die koordinierte, weltweite Korruptionsbekämpfung – vorab durch die Förderung und Unterstützung der Umsetzung der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) – zum Ziel.

Das weltweite Interesse an der Schweiz als Partner in der internationalen Zusammenarbeit, namentlich auch im Bereich der Restitution von Vermögenswerten an ausländische Staaten in Korruptionsfällen, ist nach wie vor aktuell, ungebrochen und sehr gross. Die IAACA bietet eine wertvolle Kontaktplattform mit Partnerbehörden in allen Weltregionen.

Bewährt haben sich 2010 auch die sehr guten Kontakte der BA als operativer Kontaktpunkt zu Eurojust. An mehreren von Eurojust initiierten und organisierten Koordinationssitzungen mit Teilnahme von Verfahrensleitern aus allen beteiligten Ländern waren auch Verfahrensleiter der BA vertreten, wodurch die betreffenden Strafverfahren des Bundes in sehr effizienter Weise mit den in den anderen beteiligten Ländern geführten Verfahren koordiniert und vorangetrieben werden konnten.

III. Operative Tätigkeiten

1. Statistik

	2010
Total hängige Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren (per 31.12.2010)	369
davon Ermittlungsverfahren	195
davon Massengeschäfte	53
davon Rechtshilfeverfahren	121

Hängige Ermittlungsverfahren:*	195
Organisierte Kriminalität	23
Geldwäscherei	110
Korruption	22
Terrorismus / Terrorismusfinanzierung	3
Wirtschaftskriminalität i.e.S.	36
Staatsschutz & Spezialtatbestände	31

*bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich

Total hängige Vorabklärungen unter Leitung der BA (per 31.12.2010)	60
davon Ermittlungsverfahren	49
davon Rechtshilfeverfahren	11

Total Eröffnungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren im Jahr 2010	4565
davon Ermittlungsverfahren	76
davon Massengeschäfte	4383
davon Rechtshilfeverfahren	106

Total Erledigungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren im Jahr 2010	4670
davon Ermittlungsverfahren	107
davon Massengeschäfte	4422
davon Rechtshilfeverfahren	141

Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2010	10
Total Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2010	31

Total beim Bundesstrafgericht eingereichter Anklagen im Jahr 2010	20
Total beim Bundesstrafgericht eingereichter Anklagen im Jahr 2009	12
Total beim Bundesstrafgericht eingereichter Anklagen im Jahr 2008	16

Anzahl Personen, die 2010 verhaftet wurden	39
Anzahl der 2010 verhafteten Personen, die 2010 freigelassen wurden	27

Im Jahr 2010 hat die BA in 10 Verfahren ein Ersuchen um Übernahme eines Ermittlungsverfahrens an einen ausländischen Staat gestellt; noch im gleichen Jahr wurden 4 dieser Ersuchen angenommen und 1 Ersuchen teilweise angenommen.

Im Gegenzug übernimmt die BA auch Ermittlungsverfahren aus dem Ausland. Im Jahr 2010 wurden durch die BA 4 Strafverfahren von deutschen Staatsanwaltschaften übernommen. Solche Verfahrensübernahmen stehen oft im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren in beiden Ländern und daraus resultierender aktiver und passiver Rechthilfe.

2. Ausgewählte Themen

Urteile des Bundesstrafgerichts und des Bundesgerichts in einem Verfahren wegen Geldwäscherei

In einem Verfahren wegen Geldwäscherei erwirkte die BA einen Entscheid des Bundesgerichts, welcher zur Klärung verschiedener, interessanter Rechtsfragen beitrug. Gegen ein Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (SK.2008.22) reichte die BA eine Beschwerde in Strafsachen ein. Mit Urteil vom 21.10.2010 (6B_900/2009) hiess die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde (teilweise) gut, indem sie den vom Bundesstrafgericht gefällten Entscheid aufhob und das Verfahren zur Neuurteilung zurückwies. Das Bundesgericht äusserte sich unter anderem zu folgenden Punkten:

- a) *Doppelte Strafbarkeit*: Das Bundesgericht erklärte in seinem Entscheid, aus der Entstehungsgeschichte, dem Zweck der Bestimmung und dem von ihr geschützten Rechtsgut sei zu schliessen, dass im Bereich von Art. 305^{bis} Ziff. 3 StGB das Prinzip der *abstrakten* doppelten Strafbarkeit Anwendung finden müsse. Es ist damit möglich, jemanden wegen Geldwäscherei von Geldern zu bestrafen, die aus einer von einem ausländischen Beamten vor dem 01.07.2006 (Inkrafttreten von Art. 322^{septies} Abs. 2 StGB) in einem ausländischen Staat begangenen passiven Bestechung herrühren.
- b) *Geldwäschereihandlungen*: Jede Verhaltensweise, welche geeignet ist, die Einziehung zu gefährden, stellt eine *einzelne* Geldwäschereihandlung dar. Das Abheben von Bargeld und die anderweitige Einlage derselben Summe wurden als verschiedene Geldwäschereihandlungen beurteilt. Bereits die Barabhebung von Geld ab einem Bankkonto unterbricht den *paper trail*, weil die letzten Bewegungen der Vermögenswerte nicht mehr auf der Grundlage der Bankunterlagen verfolgt werden können.
- c) *Subjektiver Tatbestand*: Der Geldwäschereitäter muss wissen oder zumindest annehmen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung des Geldwäschereitäters (*in casu* Bankangestellter) ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass er um die Realisierung einer Geldwäschereihandlung weiss oder eine solche in Kauf nimmt. Es genügt, dass der Täter Kenntnis von Umständen hat, aufgrund welcher er eine kriminelle Herkunft des Geldes erahnen muss. Es ist jedoch nicht nötig, dass er weiss, welche Straftat konkret begangen wurde.

Mit Entscheid vom 01.03.2011 (SK.2010.20) hat die Strafkammer des Bundesstrafgerichts die Angeklagten wegen mehrfacher Geldwäscherei verurteilt (noch nicht rechtskräftig).

Urteil des Bundesstrafgerichts in einem Verfahren wegen Sich-bestechen-Lassens und Urkundenfälschung im Amt

Die BA vertrat im Mai 2010 die Anklage vor Gericht gegen den ehemaligen Kanzleichef der Schweizer Botschaft in Lima/Peru. Die Anklage warf ihm vor, unrechtmässig Visa an peruanische Staatsangehörige gegen ein Entgelt in der Höhe von jeweils USD 1'500 gewährt zu haben. Helferdienste für diese illegale Immigration nach Europa leistete in Peru ein Netz von Hintermännern. Für insgesamt USD 5'000 organisierten diese Hintermänner falsche Papiere und Bescheinigungen einschliesslich echten Visums der Schweiz für ausreisewillige Peruaner. Mit im Zentrum dieser "Helfer" steht mutmasslich ein in Peru wohnhafter Schweizer, der bisher in der Schweiz noch nicht dem Gericht zugeführt werden konnte.

Das Bundesstrafgericht folgte mit dem Urteil im Wesentlichen den Anträgen der BA und sprach den ehemaligen Kanzleichef schuldig des Sich-bestechen-Lassens und der Urkundenfälschung im Amt. Gegen diese richterliche Erkenntnis ist ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht hängig.

Urteil des Bundesstrafgerichts in einem Verfahren wegen Geldwäscherei

In Brasilien wurden ein ehemaliger brasilianischer Bundesrichter und dessen ehemalige Lebensgefährtin unter anderem wegen Korruption und organisierter Kriminalität zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Der ehemalige brasilianische Bundesrichter war einer der Anführer einer kriminellen Organisation, welche sich der Korruption, Erpressung und dem Verkauf von Justizentscheiden verschrieben hatte. In diesem Zusammenhang konnte die BA im Jahre 2008 ca. CHF 20 Mio. einziehen, welche dem ehemaligen brasilianischen Bundesrichter und dessen ehemaliger Lebensgefährtin gehörten.

Mit Entscheid vom 01.06.2010 (SK.2010.10) sprach das Bundesstrafgericht den Verwalter der schweizerischen Konten der ehemaligen Lebensgefährtin des brasilianischen Bundesrichters schuldig der Geldwäscherei durch Unterlassung (Art. 305^{bis} und 11 StGB). Das Bundesstrafgericht hielt insbesondere fest, dass die Tätigkeit bzw. die Pflichten des Verwalters eines Bankkontos sich nicht darin erschöpfen, einen Fall dem Risk Management der Bank zu melden. Der Verwalter hatte auch die Aufgabe, gemäss Geldwäschereigesetz und internen Weisungen notwendige Informationen zu sammeln, die Bankbeziehung vertieft zu prüfen (Herkunft der Vermögenswerte, Klärung des wirtschaftlichen Hintergrundes etc.), seine Vorgesetzten über die Entwicklung des Verfahrens in Brasilien auf dem Laufenden zu halten und die Kundenbeziehung neu zu qualifizieren (Politically Exposed Person, PEP). Indem er es unterlassen hatte, nach der Meldung ans Risk Management in erwähntem Sinne weiter zu handeln, verzögerte der Vermögensverwalter das Auffinden des Verbrechenserschlusses, womit er sich der Geldwäscherei schuldig machte.

Der Entscheid des Bundesstrafgerichts wurde ans Bundesgericht weitergezogen.

Rückerstattung von CHF 20 Mio. an Taiwan

Die BA führt seit 07.01.2008 ein Strafverfahren gegen den Sohn und die Schwiegertochter von Chen Shui-bian, dem ehemaligen taiwanesischen Präsidenten, wegen Verdachts auf Geldwäscherei. Chen Shui-bian und seine Gattin wurden von den taiwanesischen Justizbe-

hörden zwischenzeitlich wegen Korruption zu einer Gefängnisstrafe von insgesamt 19 Jahren verurteilt.

Im Rahmen des in der Schweiz geführten Strafverfahrens sowie des Vollzugs eines Rechtshilfeersuchens der taiwanesischen Justizbehörden wurden rund CHF 37 Mio. beschlagnahmt.

Aufgrund der engen und effizienten Zusammenarbeit mit dem taiwanesischen Supreme Prosecutors Office konnte die BA nun einen Teil der in der Schweiz deponierten und mutmasslich aus kriminellen Aktivitäten stammenden Gelder des ehemaligen taiwanesischen Präsidenten vorzeitig an die taiwanesischen Justizbehörden herausgeben. Die beteiligten Parteien haben sich der Rückgabe der rund CHF 20 Mio. nicht widersetzt.

Die BA setzt ihr Strafverfahren zwecks Bestimmung der Herkunft der restlichen in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte fort.

IV. Ausblick

Nachdem das Jahr 2010 geprägt war von Projekten im organisatorischen Bereich, wird sich die BA im Jahr 2011 verstärkt der operativen Tätigkeit widmen. Hauptziel wird die einheitliche Anwendung der neuen StPO sein. Bei der Umsetzung der StPO sollen insbesondere deren Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahrensdauer ausgeschöpft werden.

Zu konkretisieren sein wird 2011 auch die Zusammenarbeit mit der neuen Aufsichtsbehörde über die BA (Art. 23 ff. StBOG), welche sich zwischenzeitlich konstituiert hat und von der BA mit ihren zur Betriebs- und Verfahrensführung massgeblichen Grundlagen dokumentiert wurde.

Ein erklärtes Jahresziel 2011 der BA ist ferner die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kantonen und der gegenseitigen Information. Die Geschäftsleitung der BA wird hierzu mit den Leitenden Staatsanwaltschaften der Kantone Kontakt aufnehmen, um direkte Gespräche zu führen.

Bundesanwaltschaft BA

Dr. Erwin Beyeler
Bundesanwalt